

**Zugangsregelungen
für mobilitätseingeschränkte Menschen (PRM)
gemäß der EU-Fahrgastrechteverordnung
bei der Deutschen Bahn AG**

DB Fernverkehr AG
DB Regio AG

P.DVE (M)

Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Fahrgastrechte	3
2.	Bedeutung der Zielgruppe	3
3.	Programme der Deutschen Bahn AG	3
4.	EU-Verordnung über technische Spezifikationen im Eisenbahnverkehr für mobilitätseingeschränkte Menschen	4
5.	Beförderungsbedingungen für mobilitätseingeschränkte Menschen	4
6.	Zugangsregelungen zur Reiseplanung	4
7.	Zugangsregelungen zu Fahrzeugen	6
8.	Ansprüche auf Grundlage der EU-Fahrgastrechteverordnung	7
9.	Anhang	9

1. Fahrgastrechte

Mit dem Gesetz zu den Fahrgastrechten gelten seit dem 29. Juli 2009 einheitliche Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr in Deutschland. Sie räumen den Reisenden gleiche Rechte bei allen Eisenbahnunternehmen ein und gelten für alle Züge von der S-Bahn bis zum ICE, unabhängig davon, von welchem Eisenbahnunternehmen sie betrieben werden. Sie gelten auch für Reiseketten aus Zügen verschiedener Eisenbahnunternehmen, die mit einer Fahrkarte genutzt werden.

Alle Informationen zu Entschädigungsansprüchen bei Zugverspätungen, verpassten Anschlüssen oder ausgefallenen Zügen finden sich unter dem folgendem Link: www.bahn.de/fahrgastrechte

2. Bedeutung der Zielgruppe

Mobilitätseingeschränkte Menschen stellen für die Deutsche Bahn AG eine bedeutende Kunden- und damit Zielgruppe dar, deren spezifische Bedürfnisse bei der strategischen Ausrichtung, der Produktentwicklung und Serviceimplementierung jetzt und in Zukunft grundsätzlich berücksichtigt werden. Das Thema „Reisen mobilitätseingeschränkter Menschen“ besitzt einen hohen Stellenwert innerhalb des Konzerns, und das nicht nur im Hinblick auf das am 01. Mai 2002 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und weiteren gesetzlichen Regelungen. Vielmehr bekennt sich das Unternehmen zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber den mehr als 9 Mio. Bundesbürgern mit Behinderungen. Die Umsetzung der EU-Fahrgastrechteverordnung leistet durch die Stärkung der Rechte von mobilitätseingeschränkten Menschen hierzu einen weiteren Beitrag.

3. Programme der Deutschen Bahn AG

Um konzernübergreifend alle Aktivitäten in Bezug auf die Belange von mobilitätseingeschränkten Reisenden, Behindertenverbänden und politischen Gremien zu koordinieren, hat die Deutsche Bahn AG bereits im Juli 2002 die Kontaktstelle für Behindertenangelegenheiten eingerichtet. Ziel der Deutschen Bahn ist es, weitere Elemente zur Optimierung der Reisekette insbesondere für die Zielgruppe der mobilitätseingeschränkten Menschen zu verwirklichen, um ihnen ein weitgehend barrierefreies Reisen zu ermöglichen. Die Basis hierfür bildet das im Jahre 2005 entwickelte „Programm der Deutschen Bahn AG“, mit dem das Unternehmen eine weitreichende Selbstverpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit eingegangen ist. Das Programm liegt als 2. überarbeitete Fassung vor und beinhaltet alle Maßnahmenplanungen der DB auf dem Weg zu einem barrierefreien Reisen bis zum 31.12.2015. Dann wird das 3. Programm mit Zielhorizont bis zum 31.12.2020 folgen. Detaillierte Informationen finden sich unter dem folgenden Link: www.bahn.de/programm-barrierefrei

4. EU-Verordnung über technische Spezifikationen im Eisenbahnverkehr für mobilitätseingeschränkte Menschen

Vor dem Hintergrund der europaweit geltenden „Verordnung über technische Spezifikationen im Eisenbahnverkehr für mobilitätseingeschränkte Menschen (TSI PRM)“ strebt die Deutsche Bahn AG eine verstärkte Kooperation mit anderen europäischen Eisenbahnen an, um europaweit technische Qualitätsstandards festzulegen und umzusetzen, und hiermit das grenzüberschreitende Reisen für mobilitätseingeschränkte Menschen zu vereinfachen.

5. Beförderungsbedingungen für mobilitätseingeschränkte Menschen

Die Deutsche Bahn befördert mobilitätseingeschränkte Menschen gemäß ihrer Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen, die im Anhang A enthalten sind.

Weiterhin wurde ein „Leitfaden für die Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln“ erarbeitet, in dem definiert ist, welche Hilfsmittel in den Zügen aufgrund der infrastrukturellen Voraussetzungen mitgenommen werden können und wie diese zu erkennen sind. Dieser Leitfaden ist im Anhang B enthalten und hat Empfehlungscharakter.

6. Zugangsregelungen zur Reiseplanung

Um mobilitätseingeschränkten Menschen einen optimalen Zugang zur Reiseplanung zu ermöglichen, hat die Deutsche Bahn AG im Jahre 1999 die Mobilitätsservice-Zentrale (MSZ) eingerichtet, die telefonisch (0180 6 512 512; 20 ct/Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk max. 60 ct/Anruf) per Fax (0180 5 159 357; 14 ct/Min. aus dem deutschen Festnetz, Tarife bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.) per E-Mail (msz@deutschebahn.com) und über die Homepage (www.bahn.de/barrierefrei) zu erreichen ist. Die MSZ bietet über die Organisation eines persönlichen Ein-, Um- und Aussteigeservice (Anmeldungen am Vortag der Fahrt bis 20:00 Uhr bei Reisen innerhalb Deutschlands, bei grenzüberschreitenden Reisen bis 48 Stunden vor der Fahrt) hinaus auch eine Reiseauskunft und eine Reisebuchungsmöglichkeit an. Auch die unentgeltliche Buchung von Sitzplatzreservierungen ist über die Mobilitätsservice-Zentrale möglich. Gehörlose Kunden haben die Möglichkeit, ihre Anfrage per E-Mail (deaf-msz@deutschebahn.com) oder per Fax an die Mobilitätsservice-Zentrale zu senden.

Alle Services orientieren sich dabei speziell an den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Menschen. So werden von den speziell geschulten MitarbeiterInnen z. B. möglichst Direktverbindungen ohne Umstiege ausgewählt sowie die Platzreservierung mit gezielter Buchung individuell geeigneter Plätze und die Zusendung bestellter Fahrkarten direkt nach Hause vorgenommen.

Mit dem Internetauftritt www.bahn.de verfolgt die Deutsche Bahn das Ziel, allen Zielgruppen den Zugang zur Buchung von Bahnfahrkarten zu erleichtern. Durch die prominente Positionierung des Buchungseinstiegs auf der Startseite von bahn.de finden mobilitätseingeschränkte Kunden einen schnellen Einstieg in die Reiseauskunft.

Gleichzeitig werden alternative Angebote im Rahmen des Buchungsablaufs hervorgehoben und durch reiserrelevante Informationen und Services sowie Angebote für die Reise von Haustür zu Haustür ergänzt.

Darüber hinaus kann im persönlichen Bereich auf „Meine Bahn“ eine Schnellbuchung mit den erweiterten Voreinstellungen im persönlichen Profil definiert werden.

Der Internetauftritt www.bahn.de berücksichtigt in weitem Maße die besonderen Anforderungen von blinden und sehbehinderten Menschen. Es ist möglich, die Schriftgrößen auf den einzelnen Seiten zu verändern. Die Inhalte werden sowohl in Farbe als auch in Schwarz-Weiß durch starke Kontraste deutlich.

Um ein Höchstmaß der NutzerInnen-Anforderungen abzudecken, werden alle Browser-Programme unterstützt. Es besteht die Möglichkeit, sämtliche Inhalte auch bei ausgeschaltetem Java-Script darzustellen. Besonders wichtig für die Zielgruppe der mobilitätseingeschränkten Reisenden ist die logische Einhaltung der Tab-Reihenfolge bei den Eingabefeldern, die die Nutzerführung vereinfacht. Durch einen einfacheren und logischeren Aufbau des Auftritts lassen sich gewünschte Inhalte schnell finden. Die Inhalte sind dabei knapp und prägnant gefasst, das Seiten-Scrolling wird weitestgehend vermieden.

Durch die sehr schnelle technische Weiterentwicklung im Internetsektor und damit einhergehender wachsender Ansprüche der NutzerInnen an eine Web-Seite ist es auch für www.bahn.de notwendig, sich regelmäßig am Markt auszurichten, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Insbesondere durch Web 2.0-Anwendungen wie Blogs, Communities, aufladbare Videos und Kundenbeiträge aber auch allgemeine technische Innovationen (Widgets etc.) ist es eine zunehmende Herausforderung, die Nutzbarkeit für alle Kundengruppen zu gewährleisten.

Unentgeltliche Buchungen von Fahrkarten, Reservierungen und Services

Eine unentgeltliche Buchung von Hilfeleistungen ist über das Online-Formular auf www.bahn.de/barrierefrei möglich.

Darüber hinaus kann über die E-Mail Adresse msz@deutschebahn.com kostenfrei Kontakt mit der Mobilitätsservice-Zentrale aufgenommen werden. Hier können Hilfeleistungen, Sitzplatzreservierungen sowie Fahrkartenbestellungen angefordert werden. Gehörlose Kunden haben die Möglichkeit, die E-Mail Adresse deaf-msz@deutschebahn.com zunutzen. Die unentgeltliche Buchung von Sitzplatzreservierungen bei Eintrag des Merzeichens „B“ im Schwerbehindertenausweis ist auch telefonisch über die Mobilitätsservice-Zentrale möglich (kostenpflichtige Rufnummer s. o.).

Eine unentgeltliche Buchung von Reservierungen für Begleitpersonen direkt aus der Reiseauskunft von www.bahn.de ist nicht möglich, da unter anderem Daten von Schwerbehindertenausweisen mit den bestehenden Buchungs- und Reservierungssystemen nicht verifiziert und weiterverarbeitet werden können. Bis auf weiteres ist eine Anpassung der Systeme nicht geplant.

Die mobilen Services der Deutschen Bahn bieten Informationen rund um die Reise. Mit der App DB Navigator und m.bahn.de erhalten Kunden Echtzeitinformationen und können Handy-Tickets bis kurz vor der Abfahrt mobil buchen. Die einfache Navigation auf dem mobilen Serviceportal m.bahn.de hilft gerade sehbehinderten Menschen sich einen guten Überblick über Reiseverbindungen und Services zu verschaffen. Wenn es bei der geplanten Zugverbindung zu Verspätungen von mehr als 10 Minuten, Störungen oder Zugausfällen kommt, informiert der Verspätungs-Alarm per E-Mail oder via Push-Nachricht in die App DB Navigator. Dieser Service bietet gerade auch für gehörlose und hörbehinderte Menschen einen Mehrwert während der Reise. Mit der Call a Bike-App können Kunden auch von unterwegs ein Fahrrad per Code ausleihen und abgeben, ohne anzurufen.

Auch in Zukunft wird die von der Bahn explizit gewünschte und geförderte Zusammenarbeit mit den InteressenvertreterInnen dazu beitragen, die Benutzerführung einer der wichtigsten Reiseseiten in Deutschland für alle Zielgruppen stetig zu optimieren. Da entsprechende Verbesserungsmaßnahmen auch auf den internationalen Seiten von www.bahn.de (www.bahn.com) umgesetzt werden, können zukünftig auch fremdsprachige mobilitätseingeschränkte Reisende Fahrkarten einfacher buchen.

7. Zugangsregelungen zu Fahrzeugen

Im Bereich des Fernverkehrs sind mittlerweile alle ICE-Züge sowie fast alle EC-/IC-Züge planmäßig mit einem bis fünf Rollstuhlstellplätzen sowie mindestens einer für RollstuhlfahrerInnen nutzbaren Toilettenanlage ausgestattet. Für alle nach dem 01.07.2004 neu zu beschaffenden Fahrzeugtypen gelten darüber hinaus die Anforderungen nach einer fahrzeuggebundenen Einstiegshilfe sowie nach weiteren Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit.

Das Nacht- und Autozugangebot der Deutschen Bahn ist eingeschränkt für behinderte Menschen geeignet. Auf den meisten City Night Line- bzw. Autozug-Verbindungen und einigen Nachtreisezügen anderer Bahnen werden rollstuhlgerechte Liegewagenabteile mit einem nebenliegenden rollstuhlgerechten Sanitärbereich angeboten. Dieses Abteil ist für Reisende vorgesehen, die mobilitätseingeschränkt sind.

Benötigt wird für die Buchung des Abteils eine Fahrkarte und eine Reservierung der Kategorie „Liege 6er“. Eine Begleitperson (Vermerk „B“ im Schwerbehindertenausweis) kann unentgeltlich mitreisen.

Generell wird mobilitätseingeschränkten Reisenden empfohlen, im Zuge der Reiseplanung Kontakt mit der Mobilitätsservice-Zentrale aufzunehmen, damit geprüft werden kann, welche Reisemöglichkeiten sich im City Night Line bzw. im Autozug anbieten und welche zusätzlichen Serviceleistungen (z.B. Einstiegshilfe) organisiert werden können. Ein Mobilitätsservice wird angeboten, sofern spätestens 48 Stunden vor Abfahrt des Zuges die Hilfeleistung bei der Mobilitätsservice-Zentrale oder dem Autozug-Servicetelefon angemeldet wurde und der Reisende vor Fahrtantritt eine Bestätigung erhalten hat.

Für Personen, die eingeschränkt gehfähig sind, so dass sie einen Schlaf- oder Liegewagen besteigen können und die ggf. einen zusammenfaltbaren Rollstuhl benutzen, besteht die Möglichkeit einer angenehmen Mitreise. Empfehlenswert ist die Mitnahme einer Begleitperson, für die bei Einzelplatzbuchung im Liege- oder Sitzwagen die Einzelliege bzw. der Einzelsitz unentgeltlich ist. Bei Abteibuchung im Liege- oder Sitzwagen ermäßigt sich der Preis um den Betrag für eine Liege bzw. einen Sitzplatz.

Für Personen, die mit einem nicht zusammenklappbaren Rollstuhl reisen und diesen auch nicht verlassen können, könnte die Fahrt mit dem Nacht- bzw. Autozug aufgrund der Abmessungen der Einstiegstüren, der Gänge (Breitenlimitierung durch Länge der Betten/Liegen) sowie der sanitären Einrichtungen im Zug und der jeweiligen räumlichen Verhältnisse an den Terminals eventuell schwierig bzw. unmöglich sein. Auch diesen Reisenden wird empfohlen, Kontakt mit der Mobilitätsservice-Zentrale aufzunehmen, damit geprüft werden kann, welche Reisemöglichkeiten sich anbieten.

Außerdem bietet der Autozug Reisenden mit Mobilitätseinschränkungen eine besondere Serviceleistung an: Bei vorheriger Anmeldung kann an den Inlandsterminals gegen Unterzeichnung einer Haftungsfreistellungserklärung die Verladung des Fahrzeugs durch MitarbeiterInnen des Ladepersonals vorgenommen werden.

Alle relevanten Informationen zu den Zugangsregeln der einzelnen DB Autozug-Terminals finden sich im Anhang C.

Innerhalb des Nahverkehrs ist eine barrierefreie Ausstattung der Züge mit fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen, rollstuhlgerechten Toiletten und digitalen Informationssystemen bereits größtenteils realisiert. Altfahrzeuge werden entsprechend der Verordnung TSI PRM umgebaut oder sukzessive durch neue Fahrzeuge mit Mehrzweckräumen und für RollstuhlfahrerInnen nutzbare und insgesamt barrierefreie Toiletten sowie fahrzeuggebundene Einstiegshilfen ersetzt. Bei allen Projekten im Nahverkehr ist die Deutsche Bahn AG auf die Vorgaben der Bundesländer angewiesen, die mit ihren Bestellungen über den Umfang und die Qualität des Angebots sowie den Herstellungsgrad von Barrierefreiheit entscheiden. Darauf aufbauend bietet die DB Regio AG seit Ende 2012 einen Vormeldeservice für die fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen an. Über die Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn AG erhalten mobilitätseingeschränkte Reisende nicht nur eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Reiseberatung, sondern werden auch beim Zugpersonal entsprechend vorgemeldet. So können sich KundInnen und MitarbeiterInnen auf etwaige Hilfeleistungen wie zum Beispiel auf die Bereitstellung von Überfahrrampe oder Hublift für RollstuhlfahrerInnen gezielt einstellen.

8. Ansprüche auf Grundlage der EU-Fahrgastreueverordnung

Für mobilitätseingeschränkte Reisende gelten die gleichen Fahrgastreue im nationalen und internationalen Eisenbahnverkehr wie für alle anderen Reisenden auch. Detaillierte Informationen zu den Ansprüchen bei Zugverspätungen, verpassten Anschlüssen oder ausgefallenen Zügen finden sich unter folgendem Link: www.bahn.de/fahrgastreue

Ergänzende Anmerkungen ergeben sich für schwerbehinderte Reisende, die mit ihrem Schwerbehindertenausweis und einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke die Züge des Nahverkehrs unentgeltlich nutzen können.

- **Entschädigung für Verspätung**

Zur Ermittlung des Verspätungsanspruchs wird zunächst die gesamte Fahrstrecke, die mit einem Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke sowie einer zusätzlich gelösten Fahrkarte zusammen genommen zurückgelegt wurde, als eine durchgehende Reisekette zugrunde gelegt. Der Entschädigungsbetrag errechnet sich aufgrund des Fahrpreises der gekauften Fahrkarte.

Eine Entschädigungszahlung für Verspätungen bei ausschließlich mit dem Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke befahrenen Strecken erfolgt demgegenüber nicht.

- **Erstattung von Kosten für die Nutzung von Zügen einer höheren Produktklasse**

Nutzt die InhaberIn eines Schwerbehindertenausweises auf Strecken, die sie unentgeltlich befahren kann, aufgrund einer zu erwartenden Verspätung von mindestens 20 Minuten einen anderen, nicht reservierungspflichtigen Zug einer höheren Produktklasse, muss sie die erforderliche Fahrkarte/den Produktübergang zunächst bezahlen. Sie kann anschließend die Erstattung dieser Kosten verlangen.

- **Erstattung von Taxi- oder Hotelkosten**

Für Reisende mit Schwerbehindertenausweis, die Strecken kostenfrei nutzen können, gelten die gleichen Regeln für die Inanspruchnahme von Taxi und Hotelübernachtungen nach dem Tarif.

Für die frei fahrende BegleiterIn einer behinderten KundIn gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

- **Entschädigung für Mobilitätshilfen oder sonstige spezielle Ausrüstungen**

Haftet das Eisenbahnunternehmen für den vollständigen oder teilweisen Verlust oder die Beschädigung von für die Beförderung zugelassenen Mobilitätshilfen oder sonstigen speziellen Ausrüstungen, die von Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden, so gilt keine Haftungsobergrenze.

9. Anhang

Anhang A: Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen

Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen ergänzen die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in ihrer jeweils aktuellen Fassung für die in Nr. 2 und Nr. 3 genannten besonderen Personengruppen. Die BB Personenverkehr gelten jedoch nur, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2. Personen mit Behinderungen (schwerbehinderte und schwerkriegsbeschädigte Menschen)

2.1 Schwerbehinderte Menschen

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

2.2 Zugangsregeln nach TSI PRM

2.2.1 Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193 - Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad entsprechen. Als Ersatz für fahrzeuggebundene Einstiegshilfen dienen mobile Einstiegshilfen am Bahnsteig als Interimslösung. An den Bahnhöfen, an denen Hilfeleistung möglich ist, stehen Rollstuhlhubgeräte mit einer Traglast von 250 kg (auf Anfrage bis 350 kg) und einer Plattformgröße 1200mm x 800 mm zur Verfügung.

2.2.2 Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können ein nachfolgend aufgeführtes Hilfsmittel (i) Dreirad, (ii) Liegedreirad, (iii) langes Laufrad (> 1200 mm) oder (iv) nicht trennbarer Fahrradrollstuhl (Hand-Bike) abweichend von Nr. 8 BB Personenverkehr in den Zügen gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitführen, sofern in den Zügen ausreichend Platz vorhanden ist. Die Bestimmungen nach Nr. 8.4.2 BB Personenverkehr bleiben davon unberührt.

2.3 Hilfeleistung

2.3.1 Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor/während der Beförderung, z. B. Ein-/Um-/Ausstiegshilfe, kann die Anmeldung für Hilfeleistungen an ausgewiesenen Bahnhöfen für Reisen innerhalb Deutschlands am Tag vor Reiseantritt (täglich von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) bei der Mobilitätsservice-Zentrale erfolgen.

In besonderen Fällen, z. B. Hilfeleistungen durch Dritte können abweichende Anmeldefristen gelten. Alle Informationen über Hilfeleistungen und die Barrierefreiheit der Bahnhöfe können über www.bahnhof.de, www.bahn.de/barrierefrei oder über die Mobilitätsservice-Zentrale eingeholt werden.

2.3.2 Beim Erwerb von zuggebundenen Fahrkarten bzw. bei Fahrplanauskünften über die Mobilitätsservice-Zentrale der DB AG werden die für die jeweiligen Bahnhöfe festgelegten verlängerten Mindestumsteigezeiten für mobilitätseingeschränkte Reisende zugrunde gelegt. Besteht der mobilitätseingeschränkte Reisende jedoch trotz eines entsprechenden Hinweises ausdrücklich auf den Erwerb einer Fahrkarte für eine Verbindung mit Unterschreitung dieser Mindestumsteigezeiten und wird deshalb auf seinen Wunsch abweichend die Verbindung unter Anwendung kürzerer Umsteigezeit gebucht, ist die DB AG von der Haftung nach Nr. 9 BB Personenverkehr für ein Anschlussversäumnis und eine dadurch verursachte verspätete Ankunft am Zielbahnhof befreit, wenn sie nachweisen kann, dass die Ankunftsverspätung ausschließlich auf einer Buchung einer Verbindung mit einer verkürzten Umsteigezeit beruht.

2.4 Schwerebeschädigte

Unbeschadet der Regelung in Nr. 2.1 werden Schwerebeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit durch die Leiden um mindestens 70 % gemindert ist und deren körperlicher Zustand eine ständige Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert (i) in Zügen der Produktklasse C unentgeltlich in der 1. Wagenklasse und (ii) in allen übrigen Zügen mit einer Fahrkarte zum Normalpreis für die 2. Wagenklasse in der 1. Wagenklasse befördert. Dies gilt nur, wenn das Erfordernis der ständigen Unterbringung in der 1. Wagenklasse in dem Ausweis des schwerbehinderten Menschen entsprechend vermerkt ist. Für eine Beförderung in der 1. Wagenklasse des ICE Sprinter ist der Aufpreis nach Nr. 3.8.1 der BB Personenverkehr für diese Wagenklasse zu zahlen.

2.5 Fahrkartenverkauf im Zug

Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, die bei Antritt der Reise nicht mit einer Fahrkarte versehen sind, zahlen bei Erwerb einer Fahrkarte in den Zügen mit Fahrkartenverkauf gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises statt des Bordpreises nur den Normalpreis unter Berücksichtigung etwaiger an Bord erhältlicher Ermäßigungen. Die Bestimmungen in Nr. 3.9 der BB Personenverkehr bleiben im Übrigen unberührt.

2.6 Sitzplatzreservierung/ICE Sprinter- Aufpreis

2.6.1 Schwerbehinderte Menschen, denen im Ausweis für schwerbehinderte Menschen die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bescheinigt ist, können im personalbedienten Verkauf bis zu 2 Sitzplätze nach Nr. 5.2 BB Personenverkehr unentgeltlich reservieren.

2.6.2 Schwerbehinderte Menschen, denen im Ausweis für schwerbehinderte Menschen die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bescheinigt ist, erhalten den ICE Sprinter-Aufpreis für die Begleitperson bei Erwerb des ICE Sprinter-Aufpreises nach Nr. 3.8 BB Personenverkehr unentgeltlich gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises im personalbedienten Verkauf. Die Nummer des Schwerbehindertenausweises wird in der Fahrkarte eingetragen. Aus kassentechnischen Gründen verbleibt eine Kopie der Fahrkarte in der Verkaufsstelle.

Anhang B: Leitfaden für die Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln

Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel

DB Vertrieb GmbH

Kontaktstelle für Behindertenan-
gelegenheiten

P.DVE (M)

Oktober2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	13
1 Einleitung.....	14
2 Ausgangslage.....	15
2.1 Definition „Orthopädische Hilfsmittel“	15
2.2 Voraussetzungen seitens der Deutschen Bahn AG.....	15
2.2.1 Formale Rahmenbedingungen	15
2.2.2 Technische Voraussetzungen	16
3 Besonderheiten für die verschiedenen Hilfsmittel	19
3.1 Rollstühle und Elektro-Scooter	19
3.1.1 Darstellung der Hilfsmittel	19
3.1.2 Mitnahmebestimmungen im Fernverkehr	20
3.1.3 Mitnahmebestimmungen im Nahverkehr.....	20
3.2 Beidarmig bediente Gehhilfen	21
3.3 Einarmig bediente Gehhilfen	21
3.4 Sonstige Hilfsmittel für die Mobilität.....	22
3.4.1 Kinderwagen und Reha-Buggy.....	22
3.4.2 Kleine Dreiräder mit den Maßen weniger als 1200 mm in der Länge und 700 mm in der Breite	22
3.4.3 Dreiräder, Liegedreiräder, lange Laufräder, große Micro-Bikes und nicht trennbare Hand-Bikes.....	23
3.4.4 Fahrräder, Elektrofahrräder, Tandems und Roller	23
3.4.5 Ausgeschlossene Hilfsmittel	24
4 Exkurs: Beförderung orthopädischer Hilfsmittel mit dem DB Gepäckservice.....	25

1 Einleitung

Vielfältige Anfragen von behinderten Reisenden und DB-MitarbeiterInnen bezüglich der Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln im Zug zeigen, dass teilweise Unklarheit darüber besteht, welche Hilfsmittel erlaubt und wie diese zu erkennen sind. Dieser Leitfaden hat für die Beförderung von Hilfsmitteln durch Unternehmen der Deutschen Bahn AG Empfehlungs-charakter und soll als Orientierungshilfe für KundInnen und MitarbeiterInnen dienen. Er ist nicht Bestandteil von Beförderungsverträgen und begründet keine Fahrgast-rechte.

Als Grundlage für diese Empfehlungen dienen die technischen Voraussetzungen am Bahnsteig und im Zug sowie die Abmessungen der am Markt erhältlichen orthopädischen Hilfsmittel.

Bei einer Beförderung auf Rollstuhlstellplätzen (Abgrenzung s. u.) benötigen behinderte KundInnen sowie eine ggf. unentgeltlich mitreisende Begleitperson (Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis ist hierfür Voraussetzung) eine Fahrtberechtigung für die 2. Klasse, unabhängig davon, in welcher Wagenklasse der Rollstuhlstellplatz angesiedelt ist.

2 Ausgangslage

2.1 Definition „Orthopädische Hilfsmittel“

Orthopädische Hilfsmittel werden nach dem Sozialgesetzbuch (§§ 33, 34 SGB V) als Geräte definiert, die korrigierend, stützend, ausgleichend oder stützend auf die Haltungs- und Bewegungsorgane wirken oder deren einzelne Funktionen ersetzen. Sie können in verschiedene Kategorien eingeteilt werden.

In diesem Leitfaden werden die „Hilfsmittel für die persönliche Mobilität“ betrachtet. Dazu gehören:

- Muskelkraftgetriebene Rollstühle
- Handbetriebene Fahrradrollstühle (Hand-Bikes)
- Motorbetriebene Rollstühle
- Elektro-Scooter
- Beidarmig bediente Gehhilfen (z.B. Rollatoren, Gehgestelle, Laufräder)
- Einarmig bediente Gehhilfen (z.B. Gehstöcke, Achselstützen)
- Sonstige Mobilitätshilfen (z.B. Reha-Buggy, kleine Dreiräder, Fahrräder, und Segways)

2.2 Voraussetzungen seitens der Deutschen Bahn AG

2.2.1 Formale Rahmenbedingungen

Das Sozialgesetzbuch IX legt fest, dass schwerbehinderte Fahrgäste im Öffentlichen Personenverkehr ein Recht auf Mitnahme eines Krankenfahrstuhls oder sonstiger orthopädischer Hilfsmittel besitzen, „soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt“ (§ 145 (2) Nr. 2).

Auch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2007 „über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich ‚eingeschränkt mobiler Personen‘ im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem und im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem“, nach ihrer englischen Bezeichnung „TSI PRM“ genannt, enthält genau jene Maße, die die Deutsche Bahn AG bei der Entscheidung über die Mitnahme von Rollstühlen zu Grunde legt.

Folglich wird dieser Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel von den technischen Voraussetzungen bestimmt. Er gilt für alle Nah- und Fernverkehrszüge der Deutschen Bahn AG; tariflich übergeordnete Regelungen, z. B. von Verkehrsverbänden können andere Festlegungen treffen. Während einige Nahverkehrszüge über großzügige Kapazitäten zur Mitnahme von Hilfsmitteln im Rahmen ihrer Mehrzweckräume verfügen, erfordert die Gestaltung anderer Züge, insbesondere aller Fernverkehrszüge, eine restriktive Auslegung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stützt diese Vorgehensweise.

Zur Disposition personeller Hilfen ist eine Anmeldung über die Mobilitätsservice-Zentrale unbedingt zu empfehlen. So kann nicht nur im Vorfeld die Realisierbarkeit der gewünschten Hilfen geprüft werden, sondern Treffpunkte im Bahnhof bzw. am Zug können vereinbart werden, um bedarfsgerecht und ohne Verzögerung die Hilfeleistungen durchführen zu können.

Die unentgeltliche Hilfeleistung bei Ein- und Ausstiegshilfen für Fahrgäste mit orthopädischen Hilfsmitteln ist abhängig vom Eintrag des Merkzeichens „G“ im Schwerbehindertenausweis. Zusätzlich können die MitarbeiterInnen ein Gepäckstück tragen. Weitere Gepäckstücke können durch den kostenpflichtigen Gepäckträgerservice übernommen oder im Vorfeld durch Nutzung des Serviceangebotes „DB Gepäckservice“ versandt werden (s. a. 4. Exkurs).

Weiterhin regeln die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG, dass Krankenfahrstühle bis 100 kg als Sondergepäck sowie andere orthopädische Hilfsmittel, unter Berücksichtigung ihrer Maße und Gewichte, von der Deutschen Bahn AG unentgeltlich befördert werden, wenn der schwerbehinderte Reisende einen Ausweis mit Merkzeichen „G“ vorweisen kann.

2.2.2 Technische Voraussetzungen

2.2.2.1 Fahrzeugseitige Voraussetzungen

Für die Erstellung des Leitfadens in Bezug auf die Beförderung orthopädischer Hilfsmittel in den Zügen der Deutschen Bahn AG sind die technischen Voraussetzungen von entscheidender Bedeutung.

- Entscheidend für die Beförderung orthopädischer Hilfsmittel im Zug ist vor allem der internationale Standard ISO 7193. Er legt einheitliche Abmessungen für Rollstühle fest:
 - Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße
 - Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad
- Diese Maße sind inzwischen in die europäische Verordnung TSI PRM Anlage M eingeflossen.
- Alle Züge der Deutschen Bahn AG, die seit Inkrafttreten der ISO 7193 (1984) eingeführt worden sind, entsprechen in den behindertengerecht ausgestatteten Bereichen dieser Norm.
- Weiterhin liegen die Abmessungen der behindertengerechten Bereiche im Zug zugrunde (Angaben folgen den Programmen der Deutschen Bahn AG zur Barrierefreiheit; s. a. www.bahn.de/programm-barrierefrei, die den sukzessiven Abbau von Barrieren entlang der Reisekette zum Ziel haben):
 - Tür/Gangbreite: ≥ 850 mm in rollstuhlgerechten Bereichen
 - Wendefläche im Zug/Behinderten-WC: 1.500 mm x 1.500 mm
 - Höhe der Tischunterkante am Rollstuhlstellplatz und der Waschtischunterkante im Sanitärbereich: ≥ 670 mm
- In den Fernverkehrszügen ist für die Mitnahme im Fahrradabteil, unabhängig von den Regelungen zur Fahrradkarte, eine Stellplatzreservierung erforderlich. Wenn alle Fahr-

radstellplätze ausgebucht sind, kann aus Sicherheitsgründen keine Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel dieser Kategorie ermöglicht werden.

- Die Breite der orthopädischen Hilfsmittel darf bei Mitnahme in Fernverkehrszügen 700 mm nicht überschreiten.
- Das orthopädische Hilfsmittel muss in Fernverkehrszügen vom Kunden gegen Umfallen bzw. Wegrollen gesichert werden, wenn eine Aufhängung in vorhandene Fahrradhalterungen nicht möglich ist. Tür- und Gangbereiche sind dabei stets freizuhalten.
- Die maximale Traglast der fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen im Nahverkehr beträgt 350 kg.
- Des Weiteren sind die Voraussetzungen am Bahnsteig zu beachten. Einige Züge im Nah- und bisher fast alle Züge im Fernverkehr (mit Ausnahme der Züge der Baureihe 407) verfügen noch nicht über fahrzeuggebundene Einstiegshilfen. Bis zur vollständigen Ausstattung der Fahrzeugflotte dienen mobile Einstiegshilfen am Bahnsteig als Interimslösung.

2.2.2.2 Bahnsteigseitige Voraussetzungen

Für die Zielgruppe relevante Informationen zur Bahnhofs- und Bahnsteigausstattung werden den MitarbeiterInnen der Mobilitätsservice-Zentrale in einer Datenbank zur Verfügung gestellt. Sie verfügt u.a. über Informationen zu den folgenden Parametern:

- Stufenfreiheit
- Zeitraum der Hilfeleistung
- Aufzüge
- Rollstuhlhubgeräte
- Sonstige Einstiegshilfen (z.B. Treppenraupen)
- Gepäckhilfen
- Treffpunkt
- Mindestumsteigezeiten

An vielen Bahnhöfen, an denen eine Hilfeleistung angeboten wird (s. a. Anlage - Bahnhofsliste DB Station&Service AG zu den Zugangsregeln der DB Station&Service AG für mobilitätseingeschränkte Reisende unter www.bahn.de/fahrgastrechte), stehen Rollstuhlhubgeräte mit den folgenden Abmessungen und Traglasten zur Verfügung.

- Traglast: 250 kg bis 350 kg
- Maße: 1200 mm x 800 mm (Plattformgröße)

Die Rollstuhlhubgeräte sind auf der Basis der Empfehlungen der europäischen Normen EN 2921, EN 2922, EN 50099 sowie EN 1493 (Hebebühnen) konstruiert.

Bei der Betrachtung einzelner orthopädischer Hilfsmittel hinsichtlich ihrer Beförderungsfähigkeit müssen die oben genannten Kriterien immer erfüllt sein, um eine Beförderung zu gewährleisten. Bei der Anmeldung bei der Mobilitätsservice-Zentrale ist es notwendig, sowohl das Gesamtgewicht von Rollstuhl und zu befördernder Person sowie die Länge und Breite des Rollstuhls anzugeben. Die MitarbeiterInnen können einen Abgleich mit der Tragfähigkeit der am Bahnhof vorhandenen Einstiegshilfen vornehmen. Nicht angemeldete Reisende teilen diese Angaben unbedingt rechtzeitig vor Abfahrt des Zuges den ServicemitarbeiterInnen am Bahnhof mit.

2.2.2.3 Besondere Bedingungen bei IC-Bussen

Für IC-Busse gelten die zuvor genannten Voraussetzungen nur, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

An den Bahnhöfen der IC-Busse stehen keine mobilen Hubgeräte zur Verfügung. Die mobilitätseingeschränkten Reisenden erhalten Hilfestellungen beim Ein- und Ausstieg an den Bahnhöfen sowie im Rahmen der vorgesehenen Fahrpausen (u. a. zur Nutzung sanitärer Anlagen außerhalb des Busses). Um einen Ein- und Ausstieg im gesamten Reiseverlauf zu ermöglichen, ist daher im Folgenden auf die besonderen Anforderungen zur Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln in IC-Bussen zu achten.

Die Beförderung in einstöckigen IC-Bussen erfolgt aus Sicherheitsgründen ausschließlich in buseigenen Sitzen. Ein Umsetzen des schwerbehinderten Reisenden muss daher ohne Unterstützung des Busfahrers möglich sein. Beim Einstieg sind bis zu drei Treppenstufen zu überwinden.

Die Beförderung in doppelstöckigen IC-Bussen erfolgt entweder in buseigenen Sitzen oder im fixierten Rollstuhl. Ein Umsetzen des schwerbehinderten Reisenden erfolgt mit Unterstützung des Busfahrers. Die doppelstöckigen IC-Busse haben eine Türbreite an der 2. Tür von 1150 mm. Eine Faltrampe ermöglicht den Ein- und Ausstieg für Rollstuhlfahrer. Der Rollstuhl kann bis 750 mm breit und bis 1300 mm lang sein. Die exakten Fahrzeuginnenmaße können bei der Mobilitätsservice-Zentrale erfragt werden.

Alle orthopädischen Hilfsmittel mit Ausnahme einarmig bedienter Gehhilfen sind darüber hinaus durch das Buspersonal oder den Busfahrer im Gepäckbereich zu verstauen, da eine sichere Unterbringung im Fahrgastraum nicht möglich ist. Benötigte orthopädische Stützen am Sitz (z. B. Kindersitze) sind vom Reisenden mitzubringen. 2-Punkt-Gurte sind zur Befestigung an den Sitzen der IC-Busse vorhanden.

Die Mitnahme von Hilfsmitteln für mobilitätseingeschränkte Menschen im Gepäckraum ist in IC-Bussen von der Gepäckraumkapazität abhängig. Daher ist die Maximalgröße von

- Länge: 1.200 mm
- Breite: 350 mm
- Höhe: 1.090 mm

einzuhalten. Alle orthopädischen Hilfsmittel müssen in liegendem Zustand transportiert werden können. Das Gewicht darf 25 kg nicht überschreiten. Rollstühle oder andere sperrige Hilfsmittel müssen daher faltbar/klappbar sein, wenn sie nur dann die o. g. Maße einhalten. Die Mitnahme von einem Dreirad, Liegedreirad, langen Laufrad (> 1200 mm) oder nicht trennbaren Fahrradrollstuhl (Hand-Bike) ist in den IC-Bussen nicht möglich.

Bei Bedarf kann die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen für mobilitätseingeschränkte Menschen bis zum Vorabend um 20 Uhr bei der Mobilitätsservice-Zentrale angemeldet werden.

3 Besonderheiten für die verschiedenen Hilfsmittel

Alle folgenden Angaben beruhen auf einer stichprobenartigen Untersuchung des Angebots an orthopädischen Hilfsmitteln bezüglich Abmessung und Gewicht. Für die Untersuchung wurde auf das Hilfsmittelverzeichnis zurückgegriffen.

3.1 Rollstühle und Elektro-Scooter

3.1.1 Darstellung der Hilfsmittel

3.1.1.1 Muskelkraftbetriebene Rollstühle



3.1.1.2 Handbetriebene Fahrradrollstühle



3.1.1.3 Motorbetriebene Rollstühle und Elektro-Scooter



3.1.2 Mitnahmebestimmungen im Fernverkehr

- Die Mitnahme auf einem Rollstuhlstellplatz erfolgt für schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen „B“ und „G/aG“ im Schwerbehindertenausweis unentgeltlich.
- Ist kein Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis vorhanden, fällt ein Reservierungs-entgelt an.
- Die Beförderung erfolgt auf einem Rollstuhlstellplatz, wenn die maximalen Maße nach der TSI PRM Anlage M in der Länge 1200 mm und in der Breite 700 mm nicht überschritten werden.
- Bei einem Hand-Bike ist die Trennung des manuell betriebenen Rollstuhls vom Handantrieb mit Vorderrad erforderlich.
- Bei Verwendung einer entkuppelbaren Zugmaschine für einen manuellen Rollstuhl,
 - muss die/der Reisende sich auf einen Zugsitz umsetzen können
 - muss der Rollstuhl faltbar sein,
 - muss eine Begleitperson für den Transfer der Zugmaschine zwischen Einstiegsbereich und Rollstuhlstellplatz zur Verfügung stehen, die zudem für die Abstellung beider Hilfsmittel auf einem Rollstuhlstellplatz sorgt.
 - Ist der Zugang über eine Rampe direkt zum Rollstuhlstellplatz möglich (keine schmalen Gänge und Zwischentüren) und die/der Reisende kann selbstständig die notwendigen Rangiervorgänge vornehmen, kann ggf. auf die Hilfsperson verzichtet werden.
- Das Gesamtgewicht darf die Tragfähigkeit der Einstiegshilfe nicht überschreiten (250 kg bzw. 350 kg).
- Befindet sich der Rollstuhlstellplatz im Bereich der 1. Klasse, ist eine Fahrberechtigung für die 2. Klasse ausreichend.
- Es erfolgt keine Mitnahme im Fahrradabteil, da dieses nicht den Sicherheits- und Komfortansprüchen genügt (fehlende Universaltoilette bzw. Servicerruftaste).

3.1.3 Mitnahmebestimmungen im Nahverkehr

- Es ist eine eingeschränkte Beförderung bei Maßen größer als 120 x 70 cm möglich.
- Das Gesamtgewicht darf die Tragfähigkeit der Einstiegshilfe (auch fahrzeuggebunden) nicht überschreiten (250 kg bzw. 350 kg).
- Die Verantwortung bei der Benutzung liegt beim Kunden.

3.2 Beidarmig bediente Gehhilfen

Gehgestelle, Rollatoren, spezielle Roller mit Sitzfläche für kleinwüchsige Menschen, Micro-Bikes und Laufräder werden nicht mit einer Einstiegshilfe verladen, da sie nicht so groß und nicht so schwer wie Rollstühle sind. Benötigt wird jedoch eine ServicemitarbeiterIn, die beim Einsteigen hilft, sofern keine Begleitperson vorhanden ist.

Fast alle Gehhilfen sind klappbar und können durch Begleitpersonen oder das Zugpersonal unter oder zwischen den Sitzen bzw. in den Gepäckregalen verstaut werden.

Nicht klappbare Gehgestelle, Laufräder und Rollatoren sowie Micro-Bikes werden auf dem Rollstuhlstellplatz befördert, sofern das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis vorhanden ist.



3.3 Einarmig bediente Gehhilfen

Die Mitnahme von Gehstöcken und Gehstützen durch ältere, kranke oder behinderte Menschen bereitet im Grundsatz keine Probleme. Sie sind platzsparend und leicht verstaubar. Besondere Vorsicht in Bezug auf sichere Verstaung ist bei Gehstöcken mit drei oder mehr Stützbeinen geboten.



3.4 Sonstige Hilfsmittel für die Mobilität

3.4.1 Kinderwagen und Reha-Buggy

Schwerbehinderte Kinder mit dem Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis werden in einem Kinderwagen oder Reha-Buggy auf einem Rollstuhlstellplatz befördert.



3.4.2 Kleine Dreiräder mit den Maßen weniger als 1200 mm in der Länge und 700 mm in der Breite



Die Mitnahme auf einem Rollstuhlstellplatz erfolgt für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „B“ und „G/aG“ im Schwerbehindertenausweis kostenfrei.

3.4.3 Dreiräder, Liegedreiräder, lange Laufräder, große Micro-Bikes und nicht trennbare Hand-Bikes



Dreiräder, Liegedreiräder, große Micro-Bikes oder lange Laufräder (>1200 mm) sowie nicht trennbare Fahrradrollstühle (Hand-Bikes), die speziell für behinderte Menschen angeboten werden und nicht zusammenklappbar sind, dienen ihren NutzerInnen zwar als orthopädisches Hilfsmittel, können jedoch nicht auf Rollstuhlstellplätzen befördert werden, da diese nicht über eine ausreichende Länge/Breite verfügen bzw. der Zugang (Tür-/Gangbreiten) hierauf nicht ausgelegt ist.

Mitnahmebedingungen:

- Die Mitnahme erfolgt für schwerbehinderte Menschen ohne Merkzeichen „G/aG“ im Schwerbehindertenausweis mit einer Fahrradkarte.
- Die Mitnahme erfolgt für schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen „G/aG“ im Schwerbehindertenausweis unentgeltlich.
- Die Beförderung des Hilfsmittels erfolgt für alle Personengruppen im Fahrradabteil, sofern die Platzverhältnisse den Zugang und die gefahrlose Beförderung erlauben.
- Die Maße und das Gewicht sind in der Anmeldung der Hilfeleistung zu vermerken.
- Bei der Verladung wird bei Vorlage Merkzeichen „G/aG“ im Schwerbehindertenausweis geholfen, wenn die Arbeitsschutzbestimmungen des Personals eingehalten werden.
- Mit übergroßen Hilfsmitteln ist ggf. eine Beförderung in den Aufzügen nicht möglich.
- Die Verantwortung bei der Benutzung liegt beim Kunden.

3.4.4 Fahrräder, Elektrofahrräder, Tandems und Roller

Diese Hilfsmittel sind keine orthopädischen Hilfsmittel im Sinne des Sozialgesetzbuches und keine Hilfsmittel zur Mobilität. Sie dienen Ihrem Nutzer als Sportgerät und unterliegen den Beförderungsbedingungen für Fahrräder.

3.4.5 Ausgeschlossene Hilfsmittel

Segways, Motorroller, Mopeds, Quads, etc. sind von der Beförderung ausgeschlossen.



4 Exkurs: Beförderung orthopädischer Hilfsmittel mit dem DB Gepäckservice

Reisende, die ihr Hilfsmittel nicht bei der Zugfahrt mitnehmen können oder wollen, haben die Möglichkeit, es mit dem Gepäckservice der Deutschen Bahn AG befördern zu lassen. Dabei werden Rollstühle (Krankenfahrstühle) unentgeltlich befördert, wenn das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis der Reisenden eingetragen ist (ein Hilfsmittel/Fahrt).

Bei der Beförderung orthopädischer Hilfsmittel als Gepäckservice sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Maximalmaße: Länge x Breite x Höhe: 1250x 1100x 1600mm
- Maximalgewicht: 100 kg (ab einem Gewicht von 31,5 kg ist ein besonderes Anmeldeformular auszufüllen, da die Beförderung in einem Sonderprozess organisiert werden muss)
- Dreirädrige Krankenfahrstühle, Krankenfahrräder, Hand-Bikes sowie Elektrofahrzeuge sind von der Beförderung mit dem DB Gepäckservice ausgeschlossen.

Anhang C:

Zugangsregelungen Autozug Terminals

Frage \ Terminal	Hamburg	Berlin Wannsee	München Ost	Lörrach	Düsseldorf
Ist ein Service-Point im Bahnhof vorhanden	ja	nein	Ja - Tel.Nr.: 089/1308-3523	nein	ja
Stehen Rolltreppen zur Verfügung?	nein (Fahrstuhl)	Nein.Aufzüge nach Gleis 1 und 2	Ja - Bahnhofsgebäude Ostbf. München > Rolltreppen und Aufzüge/ sämtliche Bahnsteige sowie Terminalgebäude Mü-Ost >Aufzüge	nein	Rolltreppe vorhanden, aber nur eingeschränkt nutzbar
Welches Hilfsmittel wird als Zugang zum Reisezugwagen benutzt?	Hublift & Rollstuhl	Hublift & Rollstuhl	Rollstuhlhubgerät	Rollstuhlhubgerät	Hublift und Rollstuhl
Sind die Warteräume, WC und weitere Terminaleinrichtungen barrierefrei erreichbar?	Warteraum => nein WC => minus Eins Ebene über Fahrstuhl	Warteraum => Terminal ja (über Rampe) Behindertengerechtes WC => nein	Warteraum Rampe 2 (ohne WC) > nicht erreichbar (3 Stufen) Warteraum Rampe 1 (WC nicht rollstuhl- oder behindertengerecht) > bedingt erreichbar (direkt durch 1 Stufe oder via Durchgang über Burgerking-Restaurant ohne Stufe barrierefreies WC im Bahnhofsgebä	nein (1 Stufe)	nein, bzw. eingeschränkt mit 2 Stufen
Welche Unterstellmöglichkeiten sind barrierefrei zu erreichen?	Bahnsteigüberdachung	Unterstände auf Bahnsteig	Vordach Terminalgebäude, Motorradunterstände, Warteräume, sämtl. Bahnsteige	Motorradunterstand, Vordach Güterabfertigung	keine
Welche Hindernisse (z. B. Treppen, Rampen/Schrägen) müssen überwunden werden?	keine	Rampe zum Warteraum	Zugang zu den Fahrzeugen	Zugang zu den Fahrzeugtransportwagen über Rampen und Treppen	Ladeeinrichtung Rampe nicht geeignet, zum Bahnsteig müssen zwei Treppen und Personentunnel überwunden werden, Rollstühle werden vom Bahnhofspersonal über eine Zufahrt zum Ausgang "Berta von Suttner Platz" geschoben, vom Personentunnel des Bahnhofs ist Bah
Welche Distanzen sind zurückzulegen - zwischen Terminal und Reisezugwagen?	keine	zwischen 100 und 1000m	zwischen 100 und 300m	60m	80 - 200m, zwei Treppen und Personentunnel, je nach Position des Reisezugwagens
Ist für Rollstuhlfahrer eine Begleitperson erforderlich?	Ja, ca. für 150 Meter	ja	ja	ja	ja
Wie viel Zeitaufwand ist erforderlich um einen mobilitätseingeschränkten Reisenden vom Autozug Terminal zum Bahnsteig bzw. umgekehrt zu begleiten?	15 Minuten	ca. 45 Minuten	ca. 10 Minuten	ca. 5 Minuten	ca. 5 Minuten
Welche Hilfsmittel können seitens des Terminals zur Verfügung gestellt werden?	Eisenbahngerechter Rollstuhl	Eisenbahngerechter Rollstuhl	Rollstuhlhubgerät, Treppenraupe mit Traglast bis 150 kg, Rollstuhl	Rollstuhlhubgerät, Rollstuhl	keine